



Satzung des Tennisclub Berlin-Lichtenrade Weiß-Gelb e. V.

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Geschäftsjahr

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

§ 8 Organe

§ 9 Vorstand

§ 10 Jahreshauptversammlung

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 12 Beschwerdeausschuss

§ 13 Kassenprüfer

§ 14 Stimmrecht

§ 15 Auflösung

§ 16 Schlussbestimmung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Tennisclub Berlin-Lichtenrade Weiß-Gelb e. V.** Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied des Tennis-Verbandes Berlin-Brandenburg e. V. Die Vereinsfarben sind weiß-gelb.

§ 2 Zweck

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt Zwecke und zwar zur Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Tennis. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.

Er verfolgt diese Ziele ausschließlich auf gemeinnütziger Grundlage dadurch, dass er den Mitgliedern sein gesamtes Vereinsvermögen zur Verfügung stellt. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG, die nicht höher sind als der jeweilige Mitgliedsbeitrag, ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind:

1. ordentliche Mitglieder
2. Fördermitglieder
3. Jugendmitglieder
4. Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist unabhängig von Staatsangehörigkeit, Religion und Rasse. Sie ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, über die Aufnahme, die erst durch eine schriftliche Aufnahmebestätigung wirksam wird, entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht schriftlich begründet werden. Jugendmitglieder können Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden, jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Sie werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres ohne besonderen Antrag als ordentliche Mitglieder übernommen, wenn nicht die gesetzlichen Vertreter die Mitgliedschaft vorher gemäß den Vorschriften des § 5 gekündigt haben. Ordentliche (ausübende) Mitglieder beteiligen sich an der Vereinsarbeit und nehmen regelmäßig am Sportbetrieb teil.

Fördermitglieder (nicht ausübende Mitglieder) fördern die Aufgaben des Vereins, ohne am Sportbetrieb teilzunehmen. Sie unterstützen den Verein durch Zahlung eines ermäßigten Beitrages. Ein Wechsel in die Fördermitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Der schriftliche Antrag muss bis zum 30.11. eines Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Ehrenmitglieder können auf Antrag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.

Alle Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung und in allen außerordentlichen Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren, seine Ziele tatkräftig zu unterstützen und die Anlagen und Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Die Sport-, Spiel- und Hausordnung sind zu befolgen. Ein Mitglied, das Beitragsrückstände von mehr als drei Monaten hat, verliert sein Spielrecht bis zur Begleichung des Rückstands.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt; er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September eines Jahres erklärt werden. Maßgebend ist der Eingang der Kündigung.
2. Durch Ausschluss; er kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt. Die Pflicht zur Beitragszahlung erlischt nicht durch den Ausschluss. Der Ausschluss kann vom Vorstand auch dann beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz Verwarnung dem Zweck und den Interessen des Vereins entgegen handelt, seine Mitgliedspflichten verletzt oder sich ehrenrührig verhält. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Der mit Gründen versehene Beschluss ist dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluss steht ihm binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3. Durch Tod. Vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft geleistete Beiträge werden nicht erstattet.

§ 6 Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen

Höhe und Fälligkeiten von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen werden durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung festgesetzt. Umlagen dürfen den Betrag eines Jahresbeitrags nicht übersteigen. Der Vorstand kann Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ermäßigen oder in besonderen Fällen stunden oder erlassen und Teilzahlungen bewilligen. Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beitragszahlungen und von der Entrichtung von Umlagen befreit.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, die Spiel-, Sport- oder Hausordnung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder Mitgliederversammlungen verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen (z. B. unangemeldetes Spielen mit Nichtmitgliedern), können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Verbot der Teilnahme am Spielbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu acht Wochen.
3. Verlust des Stimmrechts.

Der Bescheid über die Ordnungsmaßnahme – die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist – ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss des Vereins anzurufen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid des Beschwerdeausschusses gilt als zugegangen mit dem dritten Tag der Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse. Das Recht auf gerichtliche Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Jahreshauptversammlung
3. die Mitgliederversammlung
4. der Beschwerdeausschuss

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand),
2. dem Gesamtvorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart.

Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und aus folgenden weiteren Vorstandsmitgliedern:

1. dem Sportwart,
2. dem Jugendwart,
3. dem technischen Wart,
4. dem Schrift- und Pressewart.

In den Vorstand können nur volljährige ordentliche Mitglieder gewählt werden, die in keinem nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnis zum Verein stehen und keiner hauptberuflichen selbständigen Erwerbstätigkeit im Verein als Pächter der Gastronomie, Tennistrainer oder sonstiger Sporttrainer nachgehen. Vorstandsmitglieder können von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von bis zu zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt werden, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.

In Jahren mit *ungeraden* Jahreszahlen werden gewählt:

1. Vorsitzender, Jugendwart, Schrift- und Pressewart.

In Jahren mit *geraden* Jahreszahlen werden gewählt:

2. Vorsitzender, Kassenwart, Sportwart, technischer Wart.

Vorstandsmitglieder können von jeder Mitgliederversammlung dadurch abgewählt werden, in dem ein neuer Amtsinhaber durch einfache Mehrheit gewählt wird. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor der Neuwahl des Vorstandes aus, so hat ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrzunehmen, auf der eine Nachwahl für die laufende Wahlperiode stattfindet.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. In seinen Wirkungskreis fallen folgende Aufgaben:

1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
2. Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern,
3. Anstellung und Kündigung von Angestellten,
4. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens,
5. Durchführung und Gewährleistung des Sportbetriebes,
6. Einberufung und Leitung der Jahreshauptversammlung, außerordentlicher Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen,
7. Berufung und Abberufung von Mitgliedern und Ausschüssen für besondere Aufgaben.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind, von denen einer dem geschäftsführenden Vorstand angehören muss. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Einladung erfolgt schriftlich, (fern-)mündlich oder per E-Mail durch die Vorsitzenden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist bei der Einberufung nicht erforderlich. Über Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden und dem Schrift- und Pressewart zu unterzeichnen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemäß § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden sowie den Kassenwart vertreten. Alle drei sind allein vertretungsberechtigt.

Werden Satzungsänderungen notwendig, die aufgrund von Anforderungen der Finanzverwaltung zur Abwehr der Aberkennung der Gemeinnützigkeit vorgenommen werden müssen (technische Satzungsänderungen), ist der Vorstand ermächtigt, solche Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen und durchzuführen.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung soll im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail vom Vorstand einzu-berufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. der E-Mail folgenden Werktag. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung kann auch durch die Bekanntmachung in den TCL-Nachrichten erfolgen, sofern diese mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Jahreshauptversammlung erscheinen und den Mitgliedern zugestellt werden. Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

Zu den feststehenden Punkten der Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung gehören:

1. Geschäftsbericht, Kassenbericht, Bericht des Sportwartes und Bericht der Kassenprüfer,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
4. Bericht über den Haushaltsplan und dessen Genehmigung,
5. Wahlen des Vorstands.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5 v. H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Anträge können gestellt werden:

1. von jedem volljährigen Mitglied
2. vom Vorstand

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.

Über andere Anträge kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur berücksichtigt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über jede Versammlung ist vom Schrift- und Pressewart ein Protokoll zu führen und gemeinsam mit dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird. In einem solchen Fall ist die Mitgliederversammlung spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrages unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Im Übrigen ist § 10 entsprechend anzuwenden.

§ 12 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 13 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen 1. und einen 2. Ersatzkassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Stimmrecht

Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (§ 4). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 15 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem Beschluss über die Auflösung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Von diesen müssen mindestens drei Viertel dem Beschluss zustimmen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.*

* Tag der Eintragung in das Vereinsregister: 01.09.2015